



Universität Ulm | Dezernat I | 89069 Ulm | Germany

Stefan Kaufmann



Zentrale Verwaltung

Dezernat I

Forschung, Recht und Organisation



Helmholtzstraße 16
89081 Ulm

Tel: +49 731 50-

Fax: +49 731 50-25098

@uni-ulm.de

<http://www.uni-ulm.de/dez1>

25.04.2017

Az: 13.33:0001

Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz

Ihr Antrag vom 06.04.2017

Sehr geehrter Herr Kaufmann,

zunächst bitte um Verständnis dafür, dass ich aufgrund des Rechtshinweises in Ihrer Mail („Antworten werden... automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht“) diese Antwort an die von Ihnen angegebene Postanschrift sende.

Ihr Auskunftsersuchen war auslegungsbedürftig. Aus der Begründung schließen wir, dass Sie insbesondere daran interessiert sind, zu welchen Bedingungen die Arbeitsräume von Prof. Spitzer gereinigt werden („Wirkungsfeld“). Prof. Spitzer nutzt an der Universität die zentralen Lehrräume. Mit deren Reinigung ist eine Fremdfirma beauftragt.

Zu den Arbeitsbedingungen der Reinigungskräfte wurde vertraglich vereinbart:

„Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Arbeitsumfang mit fest angestelltem Personal auszuführen, wobei in allen Projekten insgesamt nicht mehr als 40% der gesamten Arbeitszeit auf geringfügig Beschäftigte entfallen darf. [...] Nur in besonderen Bereichen ist der Einsatz von geringfügig verdienendem Personal aufgrund der geringen täglichen Arbeitszeit möglich.“

„Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Tarifabkommen und alle zum Schutz der Arbeitskräfte erlassenen Vorschriften, besonders die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes, einzuhalten.“

„Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Überwachungsmaßnahmen (z.B. Vorsorgeuntersuchungen nach G42 und G43) durchgeführt werden.“

Außerdem enthält der Vertrag Regelungen zu Schulungs- und Unterweisungspflichten des Auftragnehmers gegenüber seinem Personal.

In den Ausschreibungsbedingungen heißt es zudem:

„Die Beschäftigung des Reinigungspersonals erfolgt ausschließlich nach den Bestimmungen des Lohn- und Rahmentarifvertrages des Gebäudereiniger-Handwerks. Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur mit gültigen Arbeits- und Aufenthaltspapieren beschäftigt werden.“

„[Der Anbieter] verpflichtet sich, alle allgemeinen und spezifischen Unfallverhütungsmaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.“

Die Räume der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie III, deren Ärztlicher Direktor Prof. Spitzer ist, werden von der Universität nicht gereinigt. Wir haben Ihre Anfrage an das Universitätsklinikum weitergeleitet. Ob und zu welchen Bedingungen Prof. Spitzer womöglich private Arbeitsräume durch Reinigungsfachkräfte säubern lässt, ist uns nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen,

